

Ehrenordnung des VfL Gemmrigheim 1907 e.V.

Präambel

- (1) Die Satzung des VfL Gemmrigheim 1907 e.V. sieht in § 10.5. h) die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung am 18. März 2011 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der VfL Gemmrigheim 1907 e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
- (2) Der VfL Gemmrigheim 1907 e.V. verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Sonstige Ehrungen

§ 2 Auszeichnungen

Der VfL Gemmrigheim 1907 e.V. verleiht folgende Auszeichnungen für ununterbrochene Mitgliedschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Verein:

- (1) Die Silberne Ehrennadel für 25 Jahre.
- (2) Die Silberne Ehrennadel mit Kranz für 40 Jahre.
- (3) Die Goldene Ehrennadel für 50 Jahre.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen bei 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.

§ 4 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Sonstige Ehrungen können verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert, unterstützt oder repräsentiert hat.
- (3) Vorschläge für Ehrungen durch die Fachverbände obliegen dem Hauptausschuss.

§ 5 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs. (1) - (3) und § 3 (2) entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (3) entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Über sonstige Ehrungen nach § 4 (2) und (3) entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins. Außerdem kann die Ehrenordnung beim Vorstand angefordert werden.

§ 8 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 9 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.